

*wollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von Canon 968 § 1 des Codex Iuris Canonici. Verlag Böhlau, Köln 1973. 80 VIII und 232 Seiten. – Brosch. DM 28,-.*

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit wurde von der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen, von Prof. J.-P. Keßler als Referent betreut und von Prof. P. Lengsfeld als Korreferent begutachtet. Die Verfasserin unterzieht die Quellen des c. 968 § 1 CIC, wonach nur der (getaufte) Mann gültig geweiht werden kann, einer kritischen Prüfung. Es sind dies einige Kanones aus dem Dekret Gratians und einige Dekretalen aus dem Liber Extra des Papstes Gregor IX. Dann werden mit guten literarhistorischen Kenntnissen die Schriften der Dekretisten und der Dekretalisten auf die einschlägigen Bestimmungen hin durchgegangen. Überdies wird eine reichhaltige, bis in die neueste Zeit reichende Literatur gebührend berücksichtigt.

Die eingehende Untersuchung kommt zu dem Ergebnis: Der Mönch Gratian hat in sein Dekretbuch aus den älteren Rechtssammlungen Bestimmungen übernommen, die zum Teil aus pseudo-isidorischen Dekretalen und anderen Fälschungen stammen. Sie verbieten der Frau die Ausübung jeder kultisch-liturgischen Tätigkeit innerhalb des Altarraums, die Überbringung der Krankenkommunion, die öffentliche Lehrtätigkeit und Spendung der Taufe. Die mindere Bewertung der Frau gegenüber dem Mann fußt auf dem Fortwirken der alttestamentlichen Reinheitsvorstellungen, auf Stellen in den Briefen des Apostels Paulus, auf Texten der Kirchenväter und auf Bestimmungen des Römischen Rechts über den Ausschluß der Frau von allen öffentlichen Ämtern. Die Dekretisten folgen im wesentlichen

*Raming, Ida: Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottge-*

der Lehrmeinung Gratians, äußern sich aber ausführlicher über die Ordination der Diakonissen, die allerdings seit Rufinus bloß als Benediktion gedeutet wird. Huguccio führt deutlich die Weiheunfähigkeit der Frau auf die wegen ihres weiblichen Geschlechts aufgestellte kirchliche Vorschrift zurück. Die Dekretale Gregors IX. bringen einige Ergänzungen zum Dekret Gratians. So weist die Dekretale *Nova quaedam* (X 5, 38, 10) darauf hin, die Schlüssel des Himmelreichs seien nicht Maria, sondern den Aposteln übertragen worden. Die *Glossa ordinaria* des Bernhard von Botone sieht den Grund dafür darin, weil die Frau nicht wie der Mann Gottes Ebenbild sei und dem Mann in völliger Unterordnung dienen müsse. Die Verfasserin muß zugeben, daß die kirchenrechtliche Tradition einheitlich die Weiheunfähigkeit der Frau lehrt, sieht aber darin nicht etwas Gottgewolltes und Naturrechtliches, sondern eine zeitbedingte Diskriminierung der Frau.

Nach dem ausführlichen rechtshistorischen Teil schaltet sie einen exegetischen Exkurs zum patristischen Schriftbeweis der Unterordnung der Frau ein. Im alttestamentlichen Bericht über die Erschaffung der Frau erblickt sie nicht ein historisches Factum, sondern nur eine ätiologische Erklärung empirischer Gegebenheiten. Die Aussagen des Apostels Paulus über den status subiectionis der Frau (1 Kor 11, 3 f., 1 Tim 2, 11-14, Eph 5, 22-33) führt sie auf die spätjüdische, rabbinische Tradition zurück.

In einem kürzeren dogmatischen Teil prüft Ida Raming kritisch das traditionelle Verständnis vom Amt als Grundlage für den Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Für die traditionelle Anschauung, daß der Priester Stellvertreter Christi ist, führt sie die Enzyklika des Papstes Pius XII. und das Dekret des II. Vatikanischen Konzils

über Dienst und Leben der Priester an. Trotzdem wendet sie sich gegen diese Lehre mit der Begründung, »daß Gott in seiner Freiheit ebensogut Frauen wie Männern das auf das Amt zugeordnete Charisma verleihen kann« (S. 218). Aber sie geht nicht auf die entscheidende Frage ein, warum Christus nur Männer zum priesterlichen Dienst berufen hat. Dem Gottessohn kann man nicht eine Geringschätzung der Frau zum Vorwurf machen, sondern muß man eine tiefere Erfassung der Andersartigkeit der Frau zubilligen. Ihm folgend hat dann die kirchliche Tradition die Frau vom priesterlichen Amt ausgeschlossen. Diese Tradition hat die Verfasserin nach den Quellen und der Literatur richtig dargestellt, aber einseitig als Grund nur eine Geringschätzung der Frau angenommen. Und so verlangt sie am Schluß die Gleichberechtigung der Frau in der Kirche als ein Erfordernis der Gerechtigkeit und eine Grundvoraussetzung für eine volle Entfaltung und Mitarbeit der Frau im kirchlichen Dienst. Geweihte Diakonissen hat es in der alten Kirche gegeben, aber die Weihe einer Frau zum Priester wäre ein völliges *Novum* gegenüber einer ablehnenden, fast zweitausendjährigen Tradition.

Eine authentische Aufwertung der Frau wird jetzt auch von der kirchlichen Obrigkeit als ein zeitgemäßes Anliegen angesehen. Daher hat Papst Paul VI. auf eine Anregung der Bischofssynode von 1971 hin eine eigene Kommission zum Studium der Stellung der Frau in Gesellschaft und Kirche berufen. Diese wird die nötigen Vorarbeiten für die Entscheidung des kirchlichen Lehramts leisten, die auch Ida Raming anerkennen muß, selbst wenn ihre Forderung nicht erfüllt wird.